

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jamnitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.03.2010 die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jamnitz vom 30.11.2009, ausgefertigt am 01.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 01/2010 am 23.01.2010, beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Straßenreinigungssatzung

§ 3 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jamnitz wird geändert und wie folgt gefasst:

- (7) *Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte aus Kosten des Verursachers beseitigen.*

§ 3 Abs. 8 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jamnitz wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

- (8) *Wer auf Straßen, auf Gehwegen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.*

§ 4 Abs. 2 Pkt. I) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jamnitz wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

- I) *entgegen § 3 Absatz 8 dieser Satzung die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt.*

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lieberose, den 23.03.2010


Boschan
Amtdirektor